

Wasserhaushaltsgesetz 2010

Von Prof. Dr. Bernhard Stüer, Rechtsanwalt & Notar, Richter am BGH-Anwaltssenat (Münster/Osnabrück),
und Dirk Buchsteiner (Osnabrück)*

Das im August 2009 verkündete WHG 2010¹ tritt zum 1.3.2010 als bundeseinheitliches Vollrecht des Wasserhaushaltsrechts an die Stelle des bisherigen Rahmenrechts und der unterschiedlichen Ländergesetze. Der Beitrag gibt einen Überblick über den Gesetzesinhalt und schildert Hintergründe und Auswirkungen der Novellierung.

Die Materie des Wasserrechts lag bis zur Gründung der Bundesrepublik Deutschland vollständig in Länderhand.² Auf der Grundlage der durch die Förderalismusreform³ gestrichenen Rahmengesetzgebungskompetenz des Art. 75 GG hatte der Bund im Jahre 1957 das WHG erlassen, das durch unterschiedliche Regelungen in den Ländern in unmittelbar geltendes Recht umgesetzt wurde. Während es beim Umweltmonopoly⁴ für das Umweltgesetzbuch⁵ nach einem doppelten Fehlstart im März 2009⁶ erneut hieß: „Gehe zurück an den Start“⁷, sollte die Fachwelt zumindest im Sinne eines Trostpreises neben dem BNatSchG 2010⁸, dem NiSG⁹ und dem RGU¹⁰ ein WHG 2010¹¹ erhalten.

* Stüer ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Honorarprofessor an der Universität Osnabrück und u.a. mit Planfeststellungsverfahren in den Bereichen Straße, Schiene, Eisenbahn, Luftverkehr, Bergrecht, Wasserstraße und Wasserhaushalt befasst. Er ist durch zahlreiche Beiträge zum Bau- und Fachplanungs-, Umwelt- und Kommunalrecht ausgewiesen. Buchsteiner ist als wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig.

¹ Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts v. 31.7.2009 (BGBl. I 2585).

² Begründung Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts (WHG-Gesetzesentwurf), Bundesrat-Drucksache 280/09 vom 3.4.2009, S. 111.

³ 52. Gesetz zur Änderung des GG vom 28.8.2006, BGBl. I S. 2034.

⁴ Mit der Pressemitteilung Nr. 77/09 vom 11.3.2009 gab der Bundesumweltminister bekannt, dass vier einzelne Änderungen des Umweltrechts anstelle des Umweltgesetzbuchs beschlossen worden seien, www.bmu.de.

⁵ Begründung des Referentenentwurfs UGB I S.9; Hans-Günther Hennecke, in Bruno Schmidt-Bleibtreu, Franz Klein, Hans Hofmann, Axel Hopfau (Hrsg.), GG-Kommentar (11. Auflage 2008), Art. 125b GG Rdn. 3.

⁶ Pressemitteilung des BMU Nr. 77/09 vom 11.3.2009.

⁷ Ein vergleichbares Schicksal ist auch der Planfeststellung zur Westumfahrung Halle nicht erspart geblieben: Bernhard Stüer, Europäischer Gebiets- und Artenschutz in ruhigerem Gefilde, DVBl 2009, S. 1-11.

⁸ Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege v. 29.7.2009 (BGBl. I 2542).

⁹ Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen v. 29.7.2009 (BGBl. I, 2433).

¹⁰ Gesetz zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt – RGU) v. 13.8.2009 (BGBl. I 2723).

¹¹ WHG-Gesetzesentwurf, Drucksache 280/09 vom 3.4.2009. Zur Verdeutlichung wird von dem derzeit noch geltenden WHG als WHG a.F. bezeichnet.

I. Regelung des Wasserrechts

Das im WHG geregelte Wasserhaushaltsrecht als Hauptteil des öffentlichen Wasserrechts¹² betrifft in erster Linie das Haushalten bei der Nutzung und den Schutz der und vor dem Gewässern. Neben der Gewässerreinigung werden auch der Ausbau von Gewässern, die wasserwirtschaftliche Planung und der Hochwasserschutz geregelt.

Nicht erst durch den bereits spürbaren Klimawandel ist die essentielle Bedeutung des Gewässerschutzes erkannt worden. Denn Wasser gehört zu den wichtigsten Grundlagen allen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens. Wasser wird nicht nur als Trink- und Brauchwasser, sondern auch als wichtiges Produktionsmittel für Industrie und Handwerk, zur Stromproduktion in Wasserkraftanlagen oder auch zur Kühlung von Kraftwerken benötigt.¹³ Wenn Trinkwasser in durchweg guter Qualität¹⁴ aus den Wasserhähnen strömt, dann ist das aus einer entfernteren Perspektive ein Luxus, der hier allerdings kaum wahrgenommen wird.¹⁵ Hinter dieser Qualität steckt die überwachte Wassergewinnung und -aufbereitung und natürlich auch eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung. Sowohl oberirdischen Gewässern als auch dem Grundwasser drohen eine Vielzahl von Gefahren durch Phosphat, Nitrat, Schwermetallen, Schädlingsbekämpfungsmitteln (Pestiziden) und Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden). Kritisch wird auch der Wärmeeintrag von Kraftwerksanlagen und die möglichen Folgen für dadurch erwärmte Gewässer diskutiert.¹⁶ Auch Arzneimittelwirkstoffe gelten inzwischen als umweltgefährdend und so kann man im Grundwasser und im Trinkwasser bundesweit – wenn auch manchmal nur in Spuren – einen ganzen Arzneimittelcocktail nachweisen.

II. Reformbedarf

Durch die früher bestehende Rahmengesetzgebung hatten sich die wasserrechtlichen Regelungen in den einzelnen Ländern

¹² Zur Abgrenzung: Rüdiger Breuer, Öffentliches und privates Wasserrecht 1987.

¹³ BVerfG, Beschluss vom 15.7.1981, 1 BvL 77/78, BVerfG 58, 300 = NJW 1982, 745 = DVBl 1982, 340 – Nassauskiesung, Bernhard Stüer, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 4. Aufl. 2009, Rdn. 3721.

¹⁴ Für die Überwachung des Wassers sind die Gesundheitsämter verantwortlich. Die Trinkwasserverordnung von 2001 legt Grenzwerte für gesundheitsgefährdende Stoffe fest u.a.: Blei (0,025 mg/l), Kupfer (2 mg/l) oder Pestizide wie Atrazin (0,0001 mg/l).

¹⁵ Ein Test des Instituts Prof. Dr. Walter Jäger (Tübingen) für den FEINSCHMECKER im Jahr 2006 ergab, dass das Wasser beim Sitz des BVerwG in Leipzig zwar eines der saubersten Wasser in Deutschland sei, aber nicht gut schmecke.

¹⁶ Die potentielle Gefahr durch *vibrio vulnificus* im Greifswalder Bodden am Beispiel des Erörterungsverfahrens zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis beim StAUN Stralsund für das geplante Kohlekraftwerk Lubmin.

trotz des bundesrechtlichen Rahmens durchaus unterschiedlich entwickelt. Gerade das Europarecht verlangt aber nach einer einheitlichen Umsetzung¹⁷, sodass angesichts der um sich greifenden europarechtlichen Regelungen im Umweltrecht ein ständiger Gesetzgebungsbedarf in den 16 Bundesländern vorgezeichnet gewesen wäre. Die Vollkompetenz des Bundes ließ nunmehr einheitliche Regelungen zu. Frühere landesrechtliche Regelungen gelten nach der Übergangsvorschrift des Art. 125b Absatz 1 Satz 1 GG allerdings zunächst einmal als Bundesrecht fort.

Die zentralen, im WHG verwirklichten Ziele sind¹⁸:

- Das bisherige Rahmenrecht des Bundes ist durch Vollregelungen ersetzt worden.
- Das Wasserrecht ist mit dem Ziel, die Verständlichkeit und Praktikabilität der komplizierten und unübersichtlichen Wasserrechtsordnung verbessert, systematisiert und vereinheitlicht worden.
- Die EG-rechtlichen Bestimmungen sind durch bundesweit einheitliche Rechtsvorschriften umgesetzt worden.
- Die bisher im Landesrecht geregelten Bereiche der Wasserwirtschaft sind in Bundesrecht umgesetzt worden, soweit ein Bedürfnis einer bundeseinheitlichen Regelung gesehen wurde.

Bisherige Vorschriften des WHG sowie landesrechtlich bewährte Regelungen sind in das einheitlich geltende Bundesrecht übernommen worden.¹⁹ Zugleich sind die europarechtlichen Vorgaben aus der Wasserrahmenrichtlinie (WRR)²⁰, der Grundwasserrichtlinie²¹ und der Hochwasserrichtlinie²² umgesetzt worden.

III. Kernstücke des WHG 2010

Neusortierung und bloße redaktionelle Neuformulierung von Paragraphen sollen nicht selten das Bild eines völlig neuen Gesetzes präsentieren. Unter dem mit einem neuen Farbanstrich versehenen alten Gebälk erscheint allerdings vielfach eher Altbekanntes. So ist die Lage teilweise auch beim WHG.

¹⁷ Michael Kloepfer, Bemerkungen zur Föderalismusreform, DÖV 2004 566,566; Volker Haug, Die Föderalismusreform – Zum Ringen von Bund und Ländern um die Macht im Staat, DÖV 2004 S.190 (190); Peter Selmer, Die Föderalismusreform – Eine Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung?, JuS 2006, S. 1052 (1052); Jörn Ipsen, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern nach der Föderalismusnovelle, NJW 2006, S. 2801 (2802).

¹⁸ Begründung WHG-Gesetzentwurf, Drucksache 280/09, S. 111.

¹⁹ Alfred Scheidler, Die anstehende Neuordnung des Umweltrechts nach dem Scheitern des Umweltgesetzbuchs, UPR 2009, S. 173 (176); Drucksache 280/09 vom 3.4.2009, S. 111.

²⁰ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

²¹ Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung.

²² Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrichtlinie).

Aus den 45 bzw. 82²³ Paragraphen des bisherigen WHG sind nunmehr 106 Paragraphen geworden. Die Neufassung empfängt den Rechtsanwender mit mehr Struktur und Stringenz: Aus den sechs gelegentlich etwas unübersichtlichen Teilen des alten WHG sind sechs in Abschnitte gegliederte Kapitel geworden.²⁴

Die wesentlichen Inhalte beschreibt die Gesetzesbegründung wie folgt: Die rechtliche Ordnung der Wasserwirtschaft wird übersichtlicher als bisher gegliedert. Der Katalog der für das gesamte Wasserrecht bedeutsamen Begriffsbestimmungen wird erweitert und aufeinander abgestimmt (§ 3 WHG). Die Rechtslage zum Eigentum an Gewässern wird in zentralen Punkten ausdrücklich klargestellt (§ 4 WHG). Das Zulassungssystem für wasserwirtschaftliche Vorhaben (Erlaubnis, gehobene Erlaubnis, Bewilligung) wird harmonisiert (§§ 8 ff. WHG). Der Zulassungstatbestand der Gewässerbenutzung wird dem Standard des modernen Umweltrechts angepasst, das wasserbehördliche Bewirtschaftungsermessen wird gesetzlich ausdrücklich festgeschrieben (§ 12 WHG). Die Vorgaben des EG-Rechts vor allem der Wasserrahmenrichtlinie, der Grundwasserrichtlinie und der Hochwasserrichtlinie werden im Gesetz selbst und durch die in § 23 WHG enthaltene Verordnungsermächtigung umgesetzt. Zusätzliche konkretisierende Vorgaben für den Ordnungsgeber etwa bei der Grundwasserreinhalung, bei Abwassereinleitungen oder beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in den jeweiligen besonderen fachrechtlichen Bestimmungen enthalten. Die Vorschriften über die Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer (§§ 25 ff. WHG) werden insbesondere in den Bereichen Mindestwasserführung, Durchgängigkeit, Wasserkraftnutzung, Gewässerrandstreifen und Gewässerunterhaltung erweitert. Erstmals werden bundesrechtlich einheitlich die Grundsätze der öffentlichen Wasserversorgung (§ 50 WHG) und der Heilquellenschutz (§ 53 WHG) sowie das Recht der Abwasserbeseitigung (§§ 54 ff. WHG) geregelt. Das gesetzliche Schutzkonzept für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird in Grundsätzen beschrieben (§§ 62, 63 WHG). Im Bereich des Hochwasserschutzes wird zugleich die Hochwasserrichtlinie umgesetzt (§§ 72 ff. WHG). Auch werden Verpflichtungen zur Duldung und Gestattung bestimmter wasserwirtschaftlich notwendiger Maßnahmen (§§ 91 ff. WHG), der Inhalt und die Abwicklung von Entschädigungs- und Ausgleichsansprüchen (§§ 96 ff. WHG) sowie die Gewässeraufsicht (§§ 100 f. WHG) geregelt.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Das erste Kapitel zieht allgemeine Bestimmung und Erläuterungen, die für die Wasserwirtschaft von Bedeutung sind, vor die Klammer. Der Begriff „Gewässer“ erfasst auch Teile dieser Gewässer (§ 1 Absatz 2 WHG). Für kleine, wirtschaftlich untergeordnete Gewässer können die Länder Ausnahmeregelungen erlassen, wie an den in § 2 Absatz 2 WHG aufgezählten Beispielfällen deutlich wird.

²³ Einschließlich der zwischengeschobenen Nummernparagraphen.

²⁴ Mit den Neuregelungen im WHG sind zugleich die Gesetze UVPg, StGB, BauGB, WaStrG, FStrG, ROG, EGBGB redaktionell angepasst worden.

Zentrale bisher nicht immer einheitlich verwendete Begriffe des Wasserrechts werden auch in Angleichung mit der Wasserrahmenrichtlinie in § 3 WHG definiert. Zu den Begriffen „Oberirdische Gewässer“ (Nr. 1), „Küstengewässer“ (Nr. 2) und „Grundwasser“ (Nr. 3) kommen „Künstliche Gewässer“ (Nr. 4), „Erheblich veränderte Gewässer“ (Nr. 5), „Wasserkörper“ (Nr. 6), „Gewässereigenschaften“ (Nr. 7), „Gewässerzustand“ (Nr. 8), „Wasserbeschaffenheit“ (Nr. 9), „Schädliche Gewässeränderungen“ (Nr. 10) und „Stand der Technik“ (Nr. 11) hinzu. Der „EMAS Standort“ (Nr. 12) ist für § 24 WHG von Bedeutung, wo auf das Umweltauditgesetz verwiesen wird, das die EG-Öko-Audit-Verordnung 761/2001 umsetzt.

§ 4 Absatz 2 WHG stellt im Anschluss an die Rechtsprechung des BVerfG²⁵ klar, dass Wasser eines fließenden oberirdischen Gewässers und Grundwasser nicht zum grundrechtsgeschützten Eigentum gehören.

V. Bewirtschaftung von Gewässern

Kapitel 2 behandelt in Abschnitt 1 für alle Gewässer übergreifende Bewirtschaftungsregeln und schließt dann in Abschnitt 2 bis 4 besondere Vorschriften zur Bewirtschaftung von oberirdischen Gewässern (Abschnitt 2), Küstengewässern (Abschnitt 3) und des Grundwassers (Abschnitt 4) an.

Die wasserrechtliche Erlaubnis und Bewilligung, die sich nicht nach dem Gegenstand und Umfang ihrer Regelung, sondern nach der Art ihrer gewährten Rechtsstellung unterscheiden²⁶, sind weitgehend übernommen worden.

Neu ist nach dem Vorbild in einigen Ländern²⁷ die gehobene Erlaubnis (§ 15 WHG), die nach dem Ermessen der Behörde erteilt werden kann, wenn ein öffentliches Interesse oder berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht.

Im Gegensatz zur Erlaubnis kann die Bewilligung nur in einem Verfahren erteilt werden, in dem die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können (§ 11 Absatz 2 WHG). Auch die gehobene Erlaubnis setzt eine Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung voraus (§ 15 Absatz 2 WHG). Dies gibt die Möglichkeit, bei Vorhaben, die nicht einem Gewässerausbau dienen und in denen kein Planfeststellungsverfahren nach § 68 WHG erforderlich ist, für UVP-pflichtige Vorhaben, wie sie beispielsweise für Stauvorgänge gegeben sein können, im Erlaubnisverfahren den Anforderungen der UVP-Richtlinie zu entsprechen.²⁸ Wird eine gehobene Erlaubnis erteilt oder ein Planfeststellungsbeschluss erlassen, so sind damit die umfangreichsten Beteiligungsrechte verbunden. Es kann daher im Verfahren von benachteiligten Dritten nicht erfolgreich geltend gemacht werden, dass lediglich eine einfache Erlaubnis hätte erteilt werden dürfen.

Neu geregelt wird der aus landesrechtlichen Vorschriften stammende Grundsatz „Not kennt kein Gebot“ (§ 8 Absatz 2 WHG), wonach es keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedarf, wenn der drohende Schaden schwerer wiegt als die ohne vorherige Zulassung erfolgte nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaft.

Die (einfache) wasserrechtliche Erlaubnis gibt im Gegensatz zur wasserrechtlichen Bewilligung keine gesicherte Rechtsstellung. Die gehobene Erlaubnis sichert die Rechtsstellung des Rechtsinhabers gegen Dritte (§ 16 WHG) stärker und zwar bewilligungsähnlich ab, bietet aber keine nur eingeschränkte Widerruflichkeit wie bei der Bewilligung. § 18 Absatz 2 WHG verzichtet für den Widerruf einer Bewilligung auf die alten Spezialvorschriften des § 12 WHG a.F. und verweist auf die allgemeinen Vorschriften des VwVfG. An dem grundsätzlich jederzeit möglichen Widerruf der Erlaubnis ändert sich dadurch allerdings nichts (§ 18 Absatz 1 WHG).²⁹

Der Zweite Abschnitt des Kapitels 2 führt Neuregelungen zu den Bereichen Mindestwasserführung, Durchgängigkeit, Wasserkraftnutzung, bestimmte Anlagen, Wasserabfluss und Gewässerrandstreifen in den neugefassten §§ 33 bis 38 WHG ein.

Die bisherige Privilegierung von Schlämmen gegenüber den allgemeinen Verbotsregelungen entfällt, allerdings nicht für Schlämme, die vorher einem Gewässer entnommen wurden (§ 32 Absatz 1 Satz 2 WHG).³⁰ Gerade Ausbaggerungsmaßnahmen von Gewässern soll diese Ausnahme zu Gute kommen.³¹ Der Begriff „Sediment“ erfasst nicht nur Schlämme, sondern regelmäßig auch feste Bestandteile (z.B. Steine oder Kies).

1. Mindestwasserführung und Durchgängigkeit

Die Pflicht zur Mindestwasserführung für Stauanlagen oberirdischer Gewässer, die in Anlehnung an § 42a des Sächsischen Wassergesetzes eingeführt wurde (§ 33 WHG), soll die ökologische Funktionsfähigkeit eines Gewässers sichern.³² Denn ein Mindestwasserabfluss ist regelmäßig Grundvoraussetzung für den Erhalt „standorttypischer Lebensgemeinschaften“ eines Gewässers.³³ Zusammen mit geeigneten technischen Maßnahmen an einer Stauanlage, die den jeweiligen ökologischen und aquatischen Gegebenheiten angepasst sind (§ 6 Absatz 1 Absatz 1 WHG), soll Fischen und anderen Lebewesen die Durchgängigkeit eines Gewässers ermöglicht werden. Die Vorschrift leistet hierdurch in Verbindung mit § 34 Absatz 1 WHG einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele (§§ 27 und 30

²⁵ BVerfG, B. v. 15.7.1981 – 1 BvL 77/78 – BVerfGE 58, 300 = NJW 1982, 745 = DVBl 1982, 340 – Nassauskiesung.

²⁶ BVerfG, Urt. v. 20.10.1972, IV C 107.65, BVerfGE 41, 58 = DVBl 1973, 217 = DÖV 1973, 207; *Bernhard Stüer*, Handbuch des Bau und Fachplanungsrechts, 4. Auflage 2009, Rdn. 3732.

²⁷ Drucksache 280/09 vom 3.4.2009 S. 156.

²⁸ Zu den Sommerstauverfahren an der Ems: *Bernhard Stüer*, Baggern oder Stauen. Das Emssperrwerk und die Papenburger Ozeanriesen, NdsVBl. 2009, S. 185-192.

²⁹ § 23 WHG bietet die Rechtsgrundlage zum Erlass von bundesrechtlichen Rechtsverordnungen. Mit § 23 Nr. 2 WHG werden die bisherigen Verordnungsermächtigungen der Länder nach §§ 25a Absatz 2, 25b Absatz 1 Satz 2, 32c und 33a Absatz 2 WHG a.F. in eine bundesrechtliche Ermächtigung umgewandelt Nummer 3 ersetzt in Verbindung mit § 57 Absatz 2 die geltenden Ermächtigungen nach §§ 6a, 7a Absatz Satz 3 WHG a.F.

³⁰ WHG-Gesetzentwurf Drucksache 280/09, S. 111.

³¹ Zu Ausbaggerungsmaßnahmen an der Ems: *Bernhard Stüer*, Baggern oder Stauen. Das Emssperrwerk und die Papenburger Ozeanriesen, NdsVBl. 2009, S. 185-192.

³² Begründung Drucksache 280/09 vom 3.4.2009, S. 173.

³³ Vgl. Begründung Drucksache 280/09 vom 3.4.2009, S. 173.

WHG)³⁴. Schon während der behördlichen Vorkontrolle (Erlaubnis oder Bewilligung nach § 8 Absatz 1 WHG, Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 68 WHG) sowie durch nachträgliche Anordnungen bzw. Nebenbestimmungen für einzelne Vorhaben, sind nun konkrete Festlegungen zur Mindestwasserführung möglich. Ein Gewässernutzer wird durch § 33 WHG allerdings nicht verpflichtet, für ein über „das natürliche Abflussverhalten hinausgehende Wasserführung“³⁵ zu sorgen.

Zusammen mit § 33 WHG hat auch § 34 WHG eine unterstützende Funktion zur Erreichung der Ziele von § 6 WHG. Eine gesicherte Durchgängigkeit von Stauanlagen sowohl stromauf als auch -abwärts ist von großer Bedeutung für den aquatischen Lebensraum.³⁶ Dies dient der bundesweit einheitlichen Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, die als Ziel den Erhalt oder die Erreichung des guten ökologischen Zustands eines Gewässers vorschreibt.³⁷ Die notwendigen Vorschriften zur Umsetzung der nach den Anhängen II und V der Wasserrahmenrichtlinie erlassenen Rechtsverordnungen sind bereits in den entsprechenden Landeswassergesetzen enthalten.³⁸

§ 34 Absatz 2 WHG beinhaltet die Weisung an zuständige Behörden, bei nicht den Anforderungen nach Absatz 1 genügenden Stauanlagen die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele notwendigen Anordnungen, verbunden mit einer angemessenen Frist, zu treffen. Die Vorgaben von § 34 Absätze 1 und 2 WHG gelten auch für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes gerichtet, die dann entsprechende Maßnahmen im Rahmen ihrer Aufgaben hoheitlich zu treffen hat (§ 34 Absatz 3 WHG).

2. Wasserkraftnutzung

Die Nutzung von Wasserkraft darf nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden (§ 35 Absatz 1 WHG). Hierdurch soll der aquatische Lebensraum geschützt werden und trotz bestehender Hindernisse die Durchquerung eines Gewässers möglich bleiben. Eine Maßnahme ist dann geeignet, wenn sie sicherstellt, dass die Reproduzierbarkeit der Arten trotz der Wasserkraftnutzung gewährleistet bleibt. Mit diesem Populationsschutz nicht verbunden ist die Forderung nach absolutem Schutz vor jeglichen Fischschäden. Zwingende Vorgaben des Natur- einschließlich des Artenschutzrechts (§§ 44, 45 BNatSchG) sind dabei aber zu wahren.

Entsprechen vorhandenen Wasserkraftnutzungen den vorgenannten Anforderungen nicht, sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen (§ 35 Absatz 2 WHG).

Bestehende Staustufen und Querverbauungen, bei denen sich ein Rückbau zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele (§§ 27 bis 31 WHG) nicht ermöglichen lässt, sind von den

zuständigen Behörden darauf zu prüfen, ob eine Wasserkraftnutzung nach Standortgegebenheiten möglich ist (§ 34 Absatz 3 WHG). Für eine angestrebte Wasserkraftnutzung bedeutet dies, entweder vorhandenen Querverbauungen oder Staustufen zu nutzen oder den Anforderungen aus § 35 Absatz 1 entsprechend ohne Querverbauungen auszukommen. Verhindert werden soll, dass die ohnehin schon schwerlich zu erreichenden Ziele der Wasserrahmenrichtlinie durch den eigentlich erwünschten Ausbau der erneuerbaren Energien im Wasserbereich in noch weitere Ferne rücken.³⁹

3. Wasserabfluss

§ 37 Absatz 1 WHG enthält Verbotsregelungen zum Wasserabfluss auf Nachbargrundstücke – wechselseitig für Ober- und Unterlieger, wobei der natürliche Ablauf wild abfließender Wasser grundsätzlich nicht behindert werden darf. § 35 Absatz 2 WHG regelt für die Fälle, in denen es entgegen Absatz 1 zu unverschuldeten Veränderungen des Wasserabflusses kommt, entsprechende Duldungspflichten der Eigentümer der „Störergrundstücke“.⁴⁰ Bei Verschulden kann auf zivilrechtliche Anspruchsgrundlagen zurückgegriffen werden.

Abweichungen kann die zuständige Behörde im Einzelfall aufgrund von Gründen des Wohls der Allgemeinheit und hierbei besonders aus Gründen der Wasserwirtschaft des öffentlichen Verkehrs und der Landeskultur zulassen. Sollte es durch das behördliche Handeln zu einer unzumutbaren Beschränkung des Eigentums kommen, ist dies entschädigungspflichtig (§ 37 Absatz 3 WHG).

4. Gewässerrandstreifen

§ 38 WHG regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), deren räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in ihnen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).

Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion eines oberirdischen Gewässers. Sie speichern Wasser und dienen der Sicherung des Wasserabflusses und der Verminderung der Stoffeinträge diffuser Quellen. Der Schutz der Gewässerrandstreifen kann daher einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 30 WHG leisten⁴¹. Auf einen ausdrücklichen Hinweis zum Hochwasserschutz durch Gewässerrandstreifen (vgl. § 50 Absatz 3 Sächsisches Wassergesetz) wurde verzichtet⁴². Damit sind nicht die Gewässerrandstreifen als Überschwemmungszone, sondern zur Verlangsamung des Wasserflusses gemeint.

Die Breite eines Gewässerrandstreifens bemisst sich gem. § 38 Absatz 2 WHG ab der Linie des Mittelwasserstandes, das Ufer mit einbezogen. Bei Gewässern mit ausgeprägter

³⁴ A. A. Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, Ausschuss Drucksache 16/12275.

³⁵ Begründung Drucksache 280/09 vom 3.4.2009, S. 173.

³⁶ Vgl. VGH München, Urteil vom 22.10.2004, 22 B 03, 3228; Michael Reinhardt, Zum Verhältnis von Wasserrecht und Naturschutzrecht, NuR, 2006, S. 205 (210).

³⁷ Vgl. auch Manfred Czychowski / Michael Reinhardt, Kommentar zum WHG, § 25a Rdn. 6a).

³⁸ WHG-Gesetzentwurf Drucksache 280/09, S. 187.

³⁹ So auch in der Antragsbegründung der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Ausschussdrucksache 16/12275; Entwurf Drucksache 280/90, S. 176.

⁴⁰ WHG-Gesetzentwurf Drucksache 280/09, S. 178.

⁴¹ WHG-Gesetzentwurf Drucksache 280/09, S. 178.

⁴² Entgegen des Antrags der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Ausschussdrucksache 16/12275.

Böschungsoberkante erfolgt dies ab der Böschungsoberkante. Im Außenbereich sind Gewässerrandstreifen⁴³ fünf Meter breit (§ 38 Absatz 3 Satz 1 WHG). Hierfür bedarf es keiner behördlichen Festsetzung, anders als bei Gewässerrandstreifen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.⁴⁴

Die Länder können abweichende Rechtsvorschriften zu Gewässerrandstreifen im Außenbereich und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile erlassen (§ 38 Absatz 3 Satz 2 WHG). Auch können bereits bestehende Vorschriften beibehalten werden. Der Bund hat also hier die ihm zustehende Gesetzgebungszuständigkeit nicht vollumfänglich ausgeschöpft (Artikel 72 Absatz 1 GG), sondern insoweit die Rechte der Länder gestärkt.⁴⁵

5. Reinhaltung des Grundwassers

Die Regelungen in § 48 WHG über die Reinhaltung des Grundwassers entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen Recht und halten auch weiterhin im Interesse eines wirksamen Grundwasserschutzes an dem bewährten Besorgnisgrundsatz fest.⁴⁶ Eine Erlaubnis für das Eindringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser darf danach nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Der Besorgnisgrundsatz ist nun aber doch nicht unmittelbar im Gesetz in Anlehnung an das Konzept des Geringfügigkeitsschwellenwerts konkretisiert worden.⁴⁷ Vielmehr sind Einzelheiten einer Rechtsverordnung vorbehalten (§§ 48 Absatz 1 Satz 2, 23 Absatz 1 Nr. 3 WHG). Die Festlegung einer Geringfügigkeitsschwelle wurde von der Praxis für den behördlichen Vollzug zur „praktikablen Harmonisierung von Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers“ entwickelt.⁴⁸ Hierdurch sollten die Anforderungen an den Bodenschutz und den Grundwasserschutz „besser als bisher sinnvoll verzahnt“⁴⁹ werden.⁵⁰ Die Besorgnis einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit sollte nicht schon bei jeder zwar messtechnisch nachweisbaren, den Wasserhaushalt aber in keiner Weise beeinträchtigenden Erhöhung von Schadstoffgehalten oder Schadstoffmengen sondern erst dann vorliegen, wenn eine Erheblichkeitsschwelle überschritten ist.⁵¹ Zugleich stellt sich die nunmehr auf die Verordnungsebene verschobene Festlegung einer Geringfügigkeitsschwelle als eine der Umsetzungsmöglichkeiten der europarechtlichen Vorgaben

dar. Nach Art. 6 b) der Grundwasserrichtlinie 2006/118/EG⁵² sind Einleitungen und Einträge von „nicht gefährlichen Schadstoffen“ zulässig, wenn keine Verschlechterung zu besorgen ist. Die Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG⁵³ versteht darunter den Übergang vom guten zum schlechten Gewässerzustand.⁵⁴ Die Bestimmung von Geringfügigkeitsschwellenwerten ist allerdings nur einer der möglichen Wege zur Ausformung des Besorgnisgrundsatzes.

Wenn zuzüglich zu den nach § 23 Absatz 1 WHG aufgeführten „beteiligten Kreise“, unter denen nach § 23 Absatz 2 ein „jeweils auszuwählender Kreis von Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft, der beteiligten Wirtschaft, der kommunalen Spitzenverbände, der Umweltvereinigungen, der sonstigen Betroffenen und der für die Wasserwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden“ zu verstehen ist, auch noch der Bundestag seine Zustimmung erteilen muss, dann soll der Verordnung dadurch eine größere Legitimität verliehen werden.

VI. Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen

Kapitel 3 gliedert sich in Regelungen zur öffentlichen Wasserversorgung, zu Wasserschutzgebieten und zum Heilquellenschutz (Abschnitt 1), zur Abwasserbeseitigung (Abschnitt 2), zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Abschnitt 3), zu Gewässerschutzbeauftragten (Abschnitt 4) und in Regelungen zum Hochwasserschutz (Abschnitt 6). Abschnitt 5 (Gewässerausbau, Deich-, Damm- und Küstenbauten), Abschnitt 7 (Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation), Abschnitt 8 (Haftung für Gewässeränderungen) und Abschnitt 9 (Duldungs- und Gestattungspflichten) enthalten Regelungen zu „spezielle Aspekten des wasserrechtlichen Instrumentariums“.⁵⁵

1. Heilquellenschutz

Der Heilquellenschutz in § 53 WHG folgt aus der gesundheitsfördernden und wirtschaftlichen Bedeutung von Heilquellen. Die Regelung knüpft dabei an weitgehend gleich lautende Vorschriften der Landeswassergesetze an. Mit Absatz 1 wird der Begriff der Heilquellen übernommen. Absatz 2 Satz 1 bezieht sich auf die staatliche Anerkennung einer Heilquelle, die aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit und insbesondere der öffentlichen Gesundheit im Ermessen der zuständigen Behörde liegt.⁵⁶ Ein Widerruf der Anerkennung hat dann zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegen, ohne dass in diesem Bereich ein Ermessen eingeräumt wäre. Die zuständige

⁴³ Die Begriffe „Außenbereich“ und „im Zusammenhang bebauter Ortsteile“ ergeben sich aus den §§ 34, 35 BauGB.

⁴⁴ WHG-Gesetzentwurf Drucksache 280/09, S. 179.

⁴⁵ Vgl. auch Beschlussempfehlung und Bericht des 16. Ausschusses, Drucksache 16/13426, S. 13.

⁴⁶ WHG-Gesetzentwurf Drucksache 280/09, S. 188.

⁴⁷ Dieser Gedanke sollte aus dem UGB übernommen werden, vgl. § 40 UGB E.

⁴⁸ WHG-Gesetzentwurf Drucksache 280/09, S. 49: „Die Anforderung nach Satz 1 gilt als eingehalten, wenn der Schadstoffgehalt und die Schadstoffmenge vor Eintritt in das Grundwasser die Schwelle der Geringfügigkeit nicht überschreiten“.

⁴⁹ UGB-Gesetzentwurf, Begründung S. 6.

⁵⁰ Vgl. auch Ausschussdrucksache S. 13; Begründung des Formulierungsvorschlag BDI vom 20.04.2009 zu § 48 WHG-E 2.

⁵¹ WHG-Gesetzentwurf Drucksache 280/09, S. 188.

⁵² Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (Grundwasserrichtlinie).

⁵³ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

⁵⁴ Operatives Ziel der Richtlinie ist, wie es in Art. 4 aufgeführt wird, einen guten biologischen, hydromorphologischen und chemischen Zustand der Oberflächengewässer, ein gutes ökologisches Potential und einen guten chemischen Zustand erheblich veränderter oder künstlicher Gewässer sowie eine gute chemische Qualität und Menge des Grundwassers zu schaffen.

⁵⁵ WHG-Gesetzentwurf Drucksache 280/09, S. 49.

⁵⁶ WHG-Gesetzentwurf Drucksache 280/09, S. 196.

Behörde kann besondere Betriebs- und Überwachungspflichten vorzugeben (§ 53 Absatz 2).

Im Interesse des Schutzes einer staatlich anerkannten Heilquelle kann die Landesregierung Heilquellenschutzgebiete durch Rechtsverordnung festzusetzen oder hierdurch eine Ermächtigung hierzu auf andere Landesbehörden zu übertragen (§ 53 Absatz 4 WHG). Aufgrund der Ähnlichkeit im Bezug auf ihre Schutzbedürftigkeit sind die für Wasserschutzgebiete geltenden Schutzvorschriften in §§ 51 Absatz 2 und 52 WHG auf Heilquellenschutzgebiete entsprechend anzuwenden. Das gilt auch für Heilquellenschutzgebiete, die bereits nach Landesrecht festgesetzt waren (§ 106 Absatz 1 WHG).

2. Planfeststellung

Der Gewässerausbau, zu dem neben der Herstellung, der Beseitigung und der wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers sowie Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, nunmehr auch die Bauten des Küstenschutzes zählen, bedarf grundsätzlich der Planfeststellung (§ 68 WHG). Bei nicht UVP-pflichtigen Vorhaben reicht wie bisher eine Plangenehmigung aus. Ist zweifelhaft, ob eine UVP-Pflicht besteht, kann es sich empfehlen, ein förmliches Planfeststellungsverfahren durchzuführen, weil dies die weiter gehenden Beteiligungserfordernisse enthält. So sollte auch verfahren werden, wenn unklar ist, ob es sich um einen Gewässerausbau oder um Vorhaben handelt, die einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen.

§ 71 WHG regelt die enteignungsrechtlichen Vorwirkungen des Planfeststellungsbeschlusses für Gewässerausbauten, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Hierunter fallen nicht nur Vorhaben, mit denen ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt werden, sondern auch privatnützige Vorhaben, die zugleich dem Allgemeinwohl dienen.⁵⁷ Auch eine Plangenehmigung kann enteignungsrechtliche Vorwirkungen haben, wenn Rechte anderer nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

3. Hochwasserschutz

Durch Abschnitt 6 werden die bisher geltenden Vorschriften zum Hochwasserschutz, die u. a. durch das Hochwasserschutzgesetz von 2005 in das WHG eingefügt wurden (§§ 31a bis 32 WHG a.F.) in modifizierter Form in das WHG 2010 übertragen. Zudem werden die Vorgaben der EG-Hochwasserrichtlinie von 2007 in nationales Recht umgesetzt (§§ 72 bis 75, 79 Absatz 1 und 80 WHG). Das bisherige Recht wird in Anpassung an das neue EG-Recht in den §§ 76 bis 78, 79 Absatz 2 und 81 WHG zu Vollregelungen des Bundes überarbeitet und ausgebaut. Mit der Hochwasserrichtlinie wird, abweichend von dem bisher geltenden nationalen Recht, neben dem Binnenhochwasser auch das Küstenhochwasser erfasst. Dies bleibt aber nur ein Rahmen, um der notwendigen Umsetzung der Richtlinie zu genügen.

VII. Entschädigung, Ausgleich

Mit den Vorschriften des Kapitels 4 wird § 20 WHG a.F. inhaltlich fortgeführt. So sind die Vorschriften des Kapitels 4

dann anwendbar, soweit Vorschriften des WHG Entschädigungen (§ 52 Absatz 4 WHG, auch in Verbindung mit §§ 53 Absatz 4 Satz 2, 95 WHG) oder die Möglichkeit eines Ausgleichs (§§ 52 Absatz 5, 78 Absatz 5 Satz 2 WHG) vorsehen.

Für Streitigkeiten über das Bestehen oder die Höhe eines Entschädigungs- oder Ausgleichsanspruchs ist gem. § 40 Absatz 1 Satz 1 VwGO der Verwaltungsrechtsweg zu beschreiten. Für Ansprüche aus Aufopferung für das gemeine Wohl ist weiterhin die ordentliche Gerichtsbarkeit zuständig (§ 40 Absatz 2 Satz 1 VwGO). Mit der Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs für Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche im Sinne des Kapitels 4 wird sowohl bezüglich des Primär- als auch Sekundärrechtsschutz die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig.⁵⁸

Hiermit kommt nun doch noch eine weitere sehr relevante Neuregelung. Sowohl § 19 Absatz 4 Satz 3 WHG a.F. als auch entsprechende Verweise mehrerer Landeswassergesetze sahen vor, dass neben Streitigkeiten über die Entschädigungsleistung nach Enteignungen gemäß Artikel 14 Absatz 3 Satz 4 GG auch Streitigkeiten über wasserrechtliche Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche, die aus Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG resultieren, der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen werden. Diese Sonderzuweisungen sind durch die Neuregelung entfallen.

Dem Landesgesetzgeber wird im Wasserhaushaltsrecht aufgrund des § 40 Absatz 1 Satz 2 VwGO kein Raum für eine abweichende Rechtswegregelung gelassen. Streitigkeiten über Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche im Sinne des Kapitels 4 sind keine Streitigkeiten mehr auf dem Gebiet des Landesrechts.

VIII. Gewässeraufsicht

Kapitel 5 regelt die Aufgaben und Befugnisse der Gewässeraufsicht. Die entsprechenden Regelungen sind zu Recht sehr sparsam ausgestaltet. Weiter gehende landesrechtliche Vorschriften, wie beispielsweise zur Eigenüberwachung oder über Stellen, die für die Durchführung bestimmter Prüfungen behördlich anerkannt werden können, bleiben unberührt. Auch hier blieb man den Zielen der Novelle treu, nur bundeseinheitlich zu regeln, wenn ein Bedarf besteht.

IX. Informationspflichten

Das WHG enthält insgesamt acht Informationspflichten, die auch die Öffentlichkeit betreffen: Die Erlaubnis- und Bewilligungspflicht für Gewässerbenutzungen (§ 8 Absatz 1 WHG), Anträge auf Ausgleichsverfahren für konkurrierende Gewässerbenutzungen (§ 22 Satz 1 WHG), Verpflichtung des Trägers der Unterhaltungslast, dem Duldungspflichtigen beabsichtigte Maßnahmen der Gewässerunterhaltung rechtzeitig vorher anzukündigen (§ 41 Absatz 1 Satz 2 WHG), die allgemeine Auskunftspflicht im Rahmen der Gewässeraufsicht (§ 101 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 WHG) werden übernommen. Hinzu treten die Pflicht zur Aufstellung und Aktualisierung von Bewirtschaftungsplänen (§§ 83 Absatz 1, 84 Absatz 1 Satz 2 WHG), die Veröffentlichungspflicht und

⁵⁷ BVerfG, B. v. 24.3.1987, 1 BvR 1046/85, BVerfGE 74, 264 = DVBl 1987, 466 – Boxberg.

⁵⁸ Begründung zu § 40 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 VwGO in BR-Drucksache 405/1/01, S. 2 ff., BT-Drucksache 14/7474, S.14.

die Pflicht zur Gewährung von Informationszugang im Zusammenhang mit der Erstellung und Aktualisierung von Bewirtschaftungsplänen (§ 83 Absatz 4 WHG), die Pflicht zur Führung von Wasserbüchern (§ 87 WHG) und die Verpflichtung zur Weitergabe von Informationen zwischen Bundes- und Landesbehörden (§ 88 Absatz 3 Satz 3 WHG). Auch werden acht Informationspflichten entsprechend den Vorgaben der Hochwasserrichtlinie übernommen (§§ 73 Absatz 4, 74 Absatz 1, 5 und 6 Satz 3, 63 Absatz 1, 75 Absatz 5, 6 Satz 3, 79 Absatz 1 Satz 1 WHG).

X. Bußgeld und Überleitungsbestimmungen

§ 103 WHG regelt die bußgeldbewehrten Fälle des sog. Verwaltungsunrechts. Zu den bisherigen Regelungen des § 41 Absatz WHG a.F. kommen neue Tatbestände, die sich an die jeweilige Neuregelung der Gesetzes anlehnen. Der Bußgeldrahmen entspricht dem bisherigen nach § 41 Absatz 2 WHG a.F.

Nach § 105 Absatz 1 und 4 WHG gelten vor Inkrafttreten des Gesetzes erteilte wasserrechtliche Zulassungen, die nicht die Gewässerbenutzungen betreffen, als Zulassungen nach dem neuen WHG fort.⁵⁹ Miterfasst werden demnach Genehmigungen für das Einleiten von Abwasser in öffentliche und private Abwasseranlagen, Eignungsfeststellungen, Planfeststellungen und Plangenehmigungen.

Ist für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen vor Inkrafttreten des neuen WHG eine Zulassung erteilt worden, kann die zuständige Behörde diese Zulassung nach § 105 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 58 Absatz 4, 13 Absatz 1 WHG nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen.⁶⁰

Eine (erstmalige) Zulassung nach dem neuen WHG ist – vorbehaltlich des Absatzes 1 Satz 3 – nur für Vorhaben erforderlich, die vor Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht zugelassen waren ist. Nach Absatz 2 gelten bereits nach dem bisherigen § 18c WHG und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften erteilte Zulassungen für Abwasserbehandlungsanlagen als Genehmigung nach dem WHG 2010 fort. Entsprechendes zu Absatz 4 gilt nach Absatz 3 für Anzeigen für die Errichtung, den Betrieb oder die wesentliche Änderung einer Kanalisation. Soweit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes hierfür eine Genehmigung erteilt oder eine Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde erstattet worden ist, besteht das Anzeigeerfordernis nach § 60 Absatz 3 Satz 1 nicht. Nach Absatz 3 Satz 2 entfällt die Pflicht zur Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1, wenn vor Inkrafttreten des neuen WHG nach dem bisherigen § 19h Absatz 2 WHG eine Bauartzulassung erteilt worden ist.

XI. Fazit und Ausblick

Da das Umweltgesetzbuch ebenso wie Loriots Südpolexpedition erwartungsgemäß nie an ihrem Ziel angekommen ist, war in diesem Umweltgesetzgebungsdilemma die Novellierung der eigentlich unter einem Dach geplanter Einzelgesetze von WHG und BNatSchG eine durchaus vorzeigbare Alternative. Eine solche Reform kann natürlich nur suboptimal sein. Auch in Zukunft wird es weiterhin 16 Wassergesetze der Länder geben; das ist auch schlüssig. Was für Bayern gilt, muss nicht auch für Schleswig Holstein sinnvoll sein. Mit dem 1.3.2010 wird also nicht alles neu im Wasserrecht, denn Wesensgehalt des alten WHG bleibt erhalten. Zugleich werden aber die europarechtlichen Anforderungen der Wasserrahmen- und der Grundwasserrichtlinie bundeseinheitlich umgesetzt.

Auf dem Gebiet der Abweichungskompetenz⁶¹ treten Bundesgesetze grundsätzlich erst 6 Monate nach Erlass in Kraft. Hat ein Land von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht, kann der Bund wiederum vom abweichenden Landesgesetz abweichen. Es gilt das jeweils später erlassene Gesetz nach der lex-posterior-Regel.⁶² Ist eine solche (rechtlich mögliche) *Ping-Pong-Gesetzgebung*⁶³ im Bereich des Wasserhaushaltsrechts wahrscheinlich? Wohl eher nicht. Nicht wie vielleicht noch vor der Neuregelung droht nun keine Rechtszersplitterung (erst recht keine völlige), zumal der Bundesgesetzgeber auch im WHG 2010 den Ländern viel eigenen Raum gelassen hat und nur dort eine Regelung vornahm, wo es einer Bundeseinheitlichkeit bedurfte. Die Abweichungsfreude der Länder ist wohl umso geringer, je mehr der Bund gutes und bewehrtes Recht mit kontrollierter Herkunft aus deutschen Ländern ganz ohne Etikettenschwindel in bundesrechtliche Regelungen verpackt.

⁵⁹ Vgl. WHG-Gesetzentwurf Drucksache 280/09, S. 237.

⁶⁰ Dies gilt auch für Zulassungen für das Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen nach § 105 Absatz 1 Satz 2 WHG in Verbindung mit §§ 59 Absatz 1, 58 Absatz 4 und 13 Absatz 1 WHG. Gleiches gilt nach § 105 Absatz 4 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 63 Absatz 1 Satz 3 WHG, soweit vor Inkrafttreten des neuen WHG eine Eignungsfeststellung nach § 19h Absatz 1 WHG a.F. erteilt worden ist.

⁶¹ Zur Länderabweichungsgesetzgebung WHG-Gesetzentwurf Drucksache 280/09, S. 111; *Peter Selmer*, Die Föderalismusreform – Eine Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung?, Jus 2006, S. 1052 (1056).

⁶² *Alexander Thiele*, Die Neuregelung der Gesetzgebungskompetenzen durch die Föderalismusreform – ein Überblick, JA 2006, S. 716 (716).

⁶³ Terminus gesehen bei *Jörn Ipsen*, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern nach der Föderalismusnovelle, NJW 2006, S. 2801 (2801).